

## Öffentliche Bekanntgabe

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus einer bestehenden Brunnenanlage (3 miteinander verbundene Brunnen mit einem maximalen jährlichen Volumen an Wasser von 270.000 cbm zur Beregnung von ca. 90 ha landwirtschaftlicher Flächen in Bornheim, Gemarkung Sechtem, Flur 13 u. 15, Flurstücke 76 u. 139

hier: Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 wird bekannt gegeben:

Der Landwirtschaftsbetrieb J. & C. Commer GbR beabsichtigt Grundwasser in einer Menge von maximal 270.000 m³/a und maximal 150 cbm/h aus einer Brunnenanlage bestehend aus drei miteinander verbundenen Brunnen für Beregnung von 90 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen zu entnehmen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist für ein Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach Anlage 3 durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme "Grundwasserentnahme aus einer bestehenden Brunnenanlage zur Beregnung landwirtschaftlicher Flächen" keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 Abs.1 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG ist für diese Maßnahme somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Folgende Punkte wurden im Rahmen der Vorprüfung genauer betrachtet: Nach Auskunft des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) werden in dem Grundwasserkörper, in dem sich die Grundwasserentnahme zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen befindet, die europäischen Umweltqualitätsnormen in Bezug auf die Quantität und Qualität überschritten. Grund hierfür sind zum einen sümpfungsbedingte Druckspiegelabsenkungen in tiefen Grundwasserstockwerken, zum anderen gibt es Grenzwertüberschreitungen für die Parameter Nitrat, Arsen und Ammonium. Letztere beschränken sich jedoch auf eine Grundwassermessstelle im Grundwasserkörper, die sich nicht im Bereich der

geplanten Grundwasserentnahme befindet. Diese Überschreitungen sind für die Gesamtbewertung nicht signifikant.

Bei ordnungsgemäßer Beregnung der Flächen führt das Vorhaben zu keiner qualitativen Verschlechterung. Es werden keine Stoffe in das Grundwasser eingebracht.

Die geplante Grundwasserentnahme führt nicht zu einer quantitativen Verschlechterung des Grundwasserkörpers, da die Grundwasserentnahme aus dem oberen Grundwasserleiter erfolgt, der ausreichend ergiebig und gut durchlässig ist. Zudem wird jährlich im Nahbereich der Brunnen genügend Grundwasser neu gebildet, sodass die Bilanzierung ausgeglichen ist.

Die durchschnittliche Grundwasserneubildungsrate beträgt im Bereich des Vorhabens ca. 7 l/(s\*km²). Auf der gesamten Betriebsfläche von 187 ha bilden sich somit theoretisch rund 412.806 m³/a, auf der Beregnungsfläche von 90 ha bilden sich etwa 198.676 m³/a. Bei der Grundwasserentnahme von 270.000 m³/a ist eine Regenerationsfläche von 122 ha erforderlich. Die Bilanzierung ist daher auf der gesamten Betriebsfläche ausgeglichen.

Die hydraulischen Betrachtungen der Grundwasserentnahme zeigen bei einer Dauerförderung mit maximaler Förderrate (worst-case Betrachtung) eine Grundwasserabsenkung in den benachbarten Brunnen von 0,2 – 0,3 m. Diese Absenkungen werden von den natürlichen Grundwasserspiegelschwankungen überprägt und werden daher als unerheblich eingestuft. Zudem zeigen die Konstruktionen der Einzugsgebiete der Brunnen, dass es keine Überschneidung der einzelnen Einzugsgebiete gibt und somit die Entnahmen Dritter nicht beeinflusst werden.

Im Ruhezustand stellt sich der natürliche Grundwasserspiegel innerhalb eines kurzen Zeitraumes wieder ein.

Siegburg, den 22.06.2021

Az.: 66.02-403.1.03/2021-1553-Be

Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat

Im Auftrag

Kötterheinrich

Leiter des Amtes für Umwelt- und Naturschutz